

Wie meist bisher, gehören nicht zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben:

1. Die Zinsen für das Gewerbekapital, mag dies dem Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören;
 2. die Zinsen für Schulden, die behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder sonstiger Verbesserungen aufgenommen sind;
 3. der Teil der Miet- und Pachtzinsen, der dem Gewerbetriebe dienenden gemieteten und gepachteten Räumlichkeiten und Betriebsmittel, welcher über die von gleichartigen Betrieben unter ähnlichen Verhältnissen üblicherweise gezahlten Miet- und Pachtzinsen hinausgeht;
 4. ein Viertel der nach Ausscheidung des etwaigen, sich aus der vorgenannten Ziffer ergebenden Betrages verbleibenden Miet- und Pachtzinsen. Gehört der Miet- und Pachtzins zum gewerbsteuerpflichtigen Ertrag des Vermieters, so zählt der Miet- und Pachtzins in voller Höhe zu den abzugsfähigen Betriebsausgaben, wodurch Doppelbesteuerung vermieden wird;
 5. die Bezüge der Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft, der Kommanditgesellschaft, der Gesellschaft m. b. H. und der persönlich haftenden Gesellschafter der Kommanditgesellschaft a. A. für die ihrer Gesellschaft geleisteten Arbeiten und Dienste.
- Gewerbekapital (Anlage- und Betriebskapital) ist das Betriebsvermögen, wie es durch den Einheitswert auf Grund des Reichsbewertungsgesetzes festgestellt ist. Zwecks Beseitigung der Doppelbesteuerung des Grundvermögens sind die von der Grundvermögensteuer betroffenen Teile des Gewerbekapitals ausgenommen, was bisher nicht der Fall war.

Dem Gewerbekapital sind hinzuzusetzen: die Schulden, die bei der Festsetzung des Einheitswertes in Abzug gebracht sind, soweit sie behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder sonstiger Verbesserungen aufgenommen sind.

Der Steuersatz nach dem Gewerbeertrage beträgt für die ersten angefangenen oder vollen 1200 Mk. $\frac{1}{2}\%$ (bisher 1%), für die weiteren 1200 Mk. 1% (wie bisher), für die weiteren 1200 Mk. $1\frac{1}{2}\%$ (wie bisher), für die weiteren Beträge 2% (wie bisher).

Die Steuersätze für die ersten 3600 Mk. des abgabepflichtigen Ertrags ermäßigen sich bei Lohngewerbetreibenden (insbesondere selbständigen Zwischenmeistern und Hausgewerbetreibenden) auf die Hälfte der vorgenannten Sätze, ein Unterschied, der früher nicht gemacht wurde.

Beim Gewerbekapital beträgt der Steuersatz für den Teil, der 12000 Mk. nicht übersteigt, $\frac{1}{2}\%$ (bisher 1%), für den darüber hinausgehenden Teil $\frac{2}{3}\%$ (bisher $1\frac{1}{2}\%$).

Die Gewerbekapitalsteuerfreiheit erstreckt sich nur noch auf solche Betriebe, deren Gewerbekapital 3000 Mk. nicht übersteigt, während vordem die Freigrenze bei 4800 Mk. lag.

In Preußen erbrachte die Gewerbebesteuer 1926 etwa 350 Mill. Mk. gegenüber etwa 550 Mill. Mk. im ganzen Reiche. Die preußische Gewerbebesteuer nach dem Ertrage ist mit mehr als die Hälfte des erstgenannten Betrages anzunehmen, die Ertragsbesteuerung ist also vorwiegend. Der Gewerbeertrag wird nach den Bestimmungen des Reichseinkommensteuergesetzes über das steuerbare Einkommen aus Gewerbebetrieb und dessen Ermittlung festgestellt, und so erfolgt die Veranlagung nach dem Ergebnis des Vorjahres. Da die Steuer sich nach der Leistungsfähigkeit richten sollte, letztere sich aber beim Geschäftsmann nicht nach dem Ergebnis eines einzelnen Jahres beurteilen läßt, so kann die Ertragsbesteuerung nur dann zutreffend und gerechtfertigt sein, wenn man die Durchschnittsbesteuerung mehrerer Jahre ins Auge faßt.

Steuertermine für April 1927

Reichssteuern

- 5. April:** Steuerabzug vom Arbeitslohn (21. bis 31. März). Wie auf S. 174 unter „Vereinfachungsmaßnahmen“ angegeben, ist dies die letzte Zahlung nach der bisherigen Erhebungsweise. Keine Schonfrist.
- 10. April:** Einkommensteuer-Vorauszahlung für das erste Quartal 1927. Ein Viertel der im letzten Steuerbescheid festgesetzten Steuerschuld. Keine Schonfrist.
- „ Körperschaftsteuer-Vorauszahlung, sonst wie vorher.
- „ Umsatzsteuer-Voranmeldung und -Vorauszahlung der Monatszahler für März, der Vierteljahrszahler für Januar, Februar und März. Schonfrist bis 15. April. Wie auf S. 174 unter „Vereinfachungsmaßnahmen“ ausgeführt, sind künftig allgemein die Umsatzsteuerzahlungen nur vierteljährlich zu leisten, so daß die nächste Zahlung für Monats- wie auch für Quartalszahler am 10. Juli für das zweite Kalendervierteljahr fällig wird.
- 20. April:** Steuerabzug vom Arbeitslohn (11. bis 15. April). Keine Schonfrist. (Siehe S. 174 unter „Vereinfachungsmaßnahmen bei Lohnsteuer.“)

Gewerbesteuern

- 8. April:** Württembergische Gewerbebesteuer - Vorauszahlung für April.
- 10. April:** Bayerische Gewerbebesteuer (vierteljährlich).
- „ Hessische Gewerbeertragsteuer.
- „ Bremer Gewerbebesteuer (vierteljährlich).
- „ Koburger Gewerbebesteuer (vierteljährlich).
- „ Lübecker Gewerbeertragsteuer.
- 15. April:** Preußische Lohnsummensteuer (monatlich, eventuell vierteljährlich).
- „ Badische Gewerbebesteuer (vierteljährlich).

Der Außenhandel der Schweiz mit Uhren im Februar 1927

Im zweiten Monat des Kalenderjahres 1927 nahm die Schweiz 20219 Stück Uhren und 160 dz Uhrenbestandteile im Werte von zusammen 273792 Fr. vom Ausland auf, gegen 12785 Stück Uhren und 158 kg Uhrenbestandteile im Gesamtwert von 258307 Fr. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Sowohl der Menge als auch dem Werte nach hat die Einfuhr gegenüber dem Vorjahre zugenommen. Sehr stark zugenommen hat gegenüber dem Vorjahr die Einfuhr an Uhrgehäusen; hierin trafen im Februar 1927 16580 Stück im Werte von 93525 Fr. ein, gegen 7580 Stück im Werte von 37733 Fr. im Februar 1926. Der größte Teil (15413 Stück) entfallen hiervon auf Gehäuse aus Nickel, wobei Deutschland mit einer Menge von 13500 Stück beteiligt war. Sonst waren noch die Vereinigten Staaten Hauptlieferanten. Silberne Gehäuse wurden aus Deutschland und den Vereinigten Staaten bezogen, während die goldenen aus Großbritannien und den Vereinigten Staaten geliefert wurden. Die Abladungen in unfertigen Uhrgehäusen haben stark nachgelassen. Im Februar 1927 trafen nur 564 silberne und 464 goldene Gehäuse ein, gegen 3404 Stück zusammen im Februar 1926. Taschenuhren wurden nur ganz geringe Mengen zur Einfuhr gebracht; unter anderem trafen ein: 1207 (i. V. 131) Stück aus Nickel, 19 (—) aus Silber, — (4) aus Gold, Armbanduhren 43 (—) aus Nickel, — (—) aus Silber und Gold. Fertige Uhrwerke zu Taschenuhren wurden von der Schweiz 1287 (1489) Stück im Werte von 10252 (8878) Fr., und zwar unter anderem 1272 Stück aus Frankreich, aufgenommen. Wecker wurden 41 (42) dz und Wand- und Standuhren 103 (99) dz aufgenommen.

Die Ausfuhr an Uhren und -Waren war natürlich wieder wesentlich größer als die Einfuhr, doch blieb die Ausfuhr des vergangenen Monats wesentlich hinter dem Februar des Vorjahres zurück. Im Februar 1927 wurden von der Schweiz 1352860 Stück Uhren und 141 dz Uhrwaren im Werte von insgesamt 17140615 Fr. versandt. Im Februar 1926 wurden dagegen 1488821 Stück Uhren und 164 dz Uhrenwaren im Werte von zusammen 20175074 Fr. an das Ausland abgegeben. Die Ausfuhr an Großuhren war kleiner als im Vorjahr, unter anderem wurden exportiert: 3 (8) dz Turmuhren, 25 (37) dz = 68647 (79533) Fr. Wand- und Standuhren, davon 12 dz allein nach Großbritannien, 2 (3) dz = 7421 (18495) Fr. Wecker, davon 0.65 dz nach Frankreich, 16 (20) dz Bestandteile zu Großuhren. Bestandteile zu Taschenuhren wurden 25 (33) dz = 447586 (353575) Fr., darunter 13 dz nach Frankreich, versandt. Sehr bedeutend war wieder die Ausfuhr in fertigen Werken zu Taschenuhren, doch war auch hier der Versand viel kleiner. Hauptabnehmer waren unter anderem von der Gesamtausfuhr mit 378351 (434331) Stück = 5036774 (6003161) Fr. die Vereinigten Staaten mit 160863 Stück, Japan mit 98083 Stück, Spanien mit 30253 Stück, Deutschland mit 19329 Stück, die Türkei mit 17308 Stück und Kanada mit 16130 Stück. Zugenommen hat dagegen die Ausfuhr in fertigen Bestandteilen zu Taschenuhren, während im Februar 1926 63 dz ausgeführt wurden im Werte von 784997 Fr., wurden im Februar 1927 72 dz = 1067094 Fr. versandt, darunter 13 dz nach den Vereinigten Staaten, 12.6 dz nach Deutschland und 6 dz nach Belgien. Unfertige Uhrgehäuse wurden 26683 Stück im Werte von 20935 Fr. exportiert gegen 43079 Stück = 32280 Fr. im Vorjahre. Von der FebruarAusfuhr gingen unter anderem 22884 aus Nickel und 1108 Stück aus Silber nach Frankreich. Fertige Uhrgehäuse wurden 138247 (95804) Stück im Werte von 500141 (552521) Fr. im Vorjahre verladen. Hauptabnehmer für Nickel- usw. Gehäuse war Spanien (32893 Stück) und Po'en (25902 Stück), für silberne Spanien (2314 Stück) und die Tschecho-Slowakei (2087 Stück) und für goldene Spanien (5016 Stück), Polen (828 Stück) und die Tschecho-Slowakei (702 Stück). Das Hauptausfuhrkontingent stellten auch im Februar 1927 wieder die Taschen- und Armbanduhren. Exportiert wurden 451543 (i. V. 489465) Stück = 3021669 (3517222) Fr. Taschenuhren aus Nickel usw.; Hauptabnehmer: Großbritannien mit 119135 Stück, 51353 (67960) Stück = 1028296 (1360537) Fr. silberne Taschenuhren, darunter 16099 Stück nach Deutschland, 18103 (19347) Stück = 1408855 (1645004) Fr. goldene Taschenuhren, davon 3122 Stück nach Italien, 5193 (5062) Stück = 186311 (224492) Fr. Chronographen, davon 1639 Stück nach Großbritannien, 171531 (192296) Stück = 1456469 (1666072) Fr. Armbanduhren aus Nickel usw., 45906 (44485) Stück = 672634 (682259) Fr. silberne und 50285 (61200) Stück = 2243997 (2667773) Fr. goldene Armbanduhren.

